

EINLADUNG

zur Vollversammlung des **Tourismusverbandes Thermen- & Vulkanland** gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der geltenden Fassung am

**Mittwoch 04. November 2026 um 19:00 Uhr im
FH JOANNEUM Bad Gleichenberg, Audimax,
Kaiser-Franz-Josef Str. 24, 8344 Bad Gleichenberg**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom 25.03.2026
4. Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden Sonja Skalnik
5. Vorgesehene Neuerungen im Tourismus durch das Land Steiermark
6. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers Christian Contola
7. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
8. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 i.V.m. § 14 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992
9. Unterbrechung der Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung der Tourismuskommission und Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden und des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin
10. Fortsetzung der Vollversammlung
11. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der konstituierenden Kommissionssitzung
12. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern
13. Eingebraachte Anträge
14. Allfälliges

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer **halben Stunde** nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3 Stmk Tourismusgesetz 1992) beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung der Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs. 10 Geschäftsordnung der Tourismusverbände).

Gemäß § 14 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen.

Hinweis zur Beschlussfähigkeit in der konstituierenden Sitzung

Gemäß § 18 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 ist die Tourismuskommission in der konstituierenden Sitzung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder zur festgesetzten Zeit erschienen sind, ist die Tourismuskommission nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Für eine leichtere Registrierung der Anwesenden ersuchen wir Sie, diese Einladung mitzubringen und am Eingang vorzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Skalnik
(Vorsitzende)

Eingeladen sind alle Tourismusinteressenten im Sinne des § 1 Z 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992.